Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1924)

Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 11. Sept. № 37 — 1924

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland,* kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20 | Erscheint je Donnerstags | Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Staatssoziallismus als Erbe des Marxismus. — „Beunruhigung des protestantischen Volkes". — Die Aushingabe der kirchlichen Fonds im Kanton Aargau. — Katholikentagungen. — Die luzernischen „Kirchenartikel".

Staatssozialismus als Erbe des Marxismus.

Noch in der neuesten Auflage seines Buches „Sozialismus und soziale Bewegung" (1919) sagt Professor W. Sombart: „Es gibt nur einen lebendigen Sozialismus in neuerer Zeit, den Marxismus. Gerade auch während des Krieges und während der Revolution haben die Proletarier aller europäischen Länder auf Karl Marx geschworen". Dieses Wort ist wahr hinsichtlich der Geltung und der Stosskraft des Marxismus in den breiten Massen des Proletariates. — Anders aber lautet das Urteil, wenn von der wissenschaftlichen Haltbarkeit des Systems und von seiner Bewährung durch die Erfahrungen der Nachkriegszeit die Rede ist.

Mit stolzer Zuversicht hat Marx für sein System das Prädikat der „Wissenschaftlichkeit" beansprucht. Er hat seine Lehre auf die Grundlagen des modernen Materialismus und der Darwin'schen Evolution gestellt und mit einer Unzahl statistischer Nachweise und wirtschaftlicher Tatsachen gestützt. — Und doch! — Heute senkt sich die Fahne des Marxismus, des „wissenschaftlichen" Sozialismus in allen Ländern. Der stolze Bau bricht zusammen. Er wird von Leuten, die einst seine begeisterten Anhänger waren, begraben. Die Grundsäulen des Systems sind gebrochen, die Stützpfeiler erschüttert und zwar gerade durch die Wissenschaft, auf welche Marx sich mit so grosser Zuversicht berufen hatte.

Dazu kommt das vollständige Versagen des Marxismus in der Nachkriegszeit, als es sich darum handelte, in den vom Kriege am härtesten betroffenen Ländern, die durch die Revolution in die Gewalt sozialistischer Vorkämpfer gefallen waren, aus den Ruinen des „bürgerlichen" Staates eine neue Gesellschaftsordnung aufzubauen. Da erwies sich der Marxismus als gänzlich unfähig zu jeder positiven, praktischen Leistung. Das kläglichste Schauspiel bot er in Oesterreich; ohne das segenbringende Dazwischentreten Mgr. Seipels wäre das Land unrettbar dem Ansturme seiner inneren und äusseren Feinde erlegen. Für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft nach dem Kriege vermochte der Sozialismus praktisch nichts zu leisten; der kollektivistische Gedanke versagte in allen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen. Russland, in welchem der kalte Fanatiker Lenin den „Zukunftsstaat" genau so organisiert hatte, wie er bei Marx im Buche steht, ist geradezu zum abschreckenden Beispiele geworden, zum Typus der unerträglichsten Tyrannei unter dem Titel der vollentwickelten „Demokratie".

Wird so der „wissenschaftliche" Sozialismus als Regierungssystem aufs grellste durch die Tatsachen beleuchtet, so ist er aber als wissenschaftliche Theorie schon längst als hinfällig und haltlos erwiesen. Und zwar haben diese Totengräberarbeit gerade solche Männer besorgt, welche früher begeisterte Mitarbeiter und Gesinnungsgenossen von Karl Marx waren.

Soeben ist eine Schrift erschienen, welche in unnachahmlicher Klarheit dieses Hochgericht am „wissenschaftlichen" Sozialismus darstellt. Jeder Geistliche, der sich mit den sozialen Problemen beschäftigt, sollte diese Schrift studieren. Es ist „Des wissenschaftlichen Sozialismus Irrgang und Ende", von P. Heinrich Pesch S. J. (68 Seiten, Freiburg i. Br., Verlag Herder, 1924). Mit der ihm eigenen wissenschaftlichen Objektivität und scharfen Logik kritisiert Pesch die Marx'sche Wertlehre; und er zeigt, wie der einstige Mitarbeiter von Marx, Eduard Bernstein die sämtlichen Positionen des Systems: die materialistische Geschichtsauffassung, die Werttheorie, die Akkumulations-, Verelendungs-, Krisen-, und Zusammenbruchstheorie und die Lehre vom Zukunftsstaate als vollkommen haltlos und unwahr, als „durch und durch utopistisch und nebelhaft", erweist — und zwar mit den scharfen Waffen der neuesten Wirtschaftsstatistik der bedeutendsten Industrieländer.

Wenn es nun durch diesen Zusammenbruch des Marxschen Systems klar geworden ist, dass der Sozialismus an der Wissenschaft keine Stütze mehr findet, so muss anderseits die Tatsache beachtet werden, dass aus den Ruinen und Fragmenten des Marxismus alle neuern Theorien und Systeme hervorgegangen sind, die jetzt eine gewisse Geltung behaupten. Wir nennen als solche den Reformismus Bernsteins, den Neumarxismus, den Kriegssozialismus, den Syndikalismus und den Bolschewismus. Beachtens-

wert ist aber noch mehr eine andere Tatsache, nämlich dass alle diese aus den Trümmern des Marxismus zusammengestoppelten Systeme zum

Staatssozialismus

hin tendieren, und dass heute — namentlich infolge der Annahme der bolschewistischen Taktik — die soziale Gefahr im Staatssozialismus liegt.

Im Rundschreiben über die Arbeiterfrage (1891) lehrt Leo XIII., dass die Sozialreform im christlichen Sinne verwirklicht werden muss durch das harmonische Zusammenwirken der drei Gewalten: Kirche — Staat — und Berufsorganisation der Arbeitgeber und Arbeiter. Der Papst umschreibt genau die Rechte und Pflichten der drei Gewalten.

Nun ist aber in neuester Zeit theoretisch und praktisch ein System zur Geltung gekommen, welches den Staat allein als Faktor der Sozialreform anerkennt und ihm die Leitung des ganzen Wirtschaftslebens überträgt. Es ist der Staatssozialismus.

Der Ursprung der staatssozialistischen Theorie ist bei den deutschen Professoren: Wagner, Schmoller, Sombart (Berlin), Philippowich (Wien), Wolf (Breslau), Brentano (München), Schulze-Gävernitz (Freiburg i. Br.), Konrad und Lexis (Leipzig), Biermer (Gissen) u. a. zu suchen, weshalb diese Nationalökonomen vom jüdischen Publizisten Oppenheimer als „Kathedersozialisten" bezeichnet wurden.

Dem Einflusse dieser Kathedersozialisten ist es vorzugsweise zuzuschreiben, dass in der Arbeiterschutzgesetzgebung der Vorkriegszeit in Deutschland der Staatssozialismus oder Etatismus eine geradezu beunruhigende Ausdehnung gewonnen hatte. Die Regierungsmänner hofften mittelst der ausgedehnten Staatsfürsorge zwei Vorteile zugleich zu erreichen: Sie wollten durch die Vermehrung der Bürokratie die Staatsgewalt stärken, in der Meinung, man brauche dann nur auf den Knopf zu drücken, und die Wahlen werden regierungsfreundlich „gemacht" werden von Dan bis Bersabee, von Königsberg bis Friedrichshafen. Zugleich hofften diese Herren, sie könnten durch die obligatorische, zwangsweise Staatsfürsorge dem revolutionären Sozialismus den Wind aus den Segeln nehmen, die soziale Bewegung „kanalisieren", damit ihre Wasser auf die Staatsmühle laufen und keine Zerstörungen verursachen. — Der Weltkrieg hat diese klugen Berechnungen furchtbar enttäuscht. Er hat namentlich gezeigt, dass die am meisten bewunderte staatssozialistische Gründung, die Reichsversicherung, das soziale Versicherungsmonopol des Staates, zum wirksamsten Agitationsmittel der Sozialdemokratie geworden war und wesentlich zum Zusammenbruche der „inneren Front" beigetragen hatte. — „Erravimus!" hat unlängst einer der führenden Kathedersozialisten in einem vielbeachteten Vortrage in Wien ausgerufen. — Natürlich waren gemäss dem Satze „Germania docet" auch die staatssozialistischen Irrgänge und Fehler in manchen andern Ländern gewissenhaft — mehr hitzig als witzig — nachgeahmt worden (vide Lex Forrer, glücklicherweise gescheitert i. J. 1900).

Man hätte nun erwarten dürfen, dass die unglücklichen Experimente statssozialistischer Art, welche Deutschland und Oesterreich gemacht hatten, in der Nachkriegszeit die Staatsmänner einer löblichen Eidgenossenschaft vorsichtig gemacht und zum Verlassen des kathedersozialistischen Holzweges bewogen hätten. Leider müssen wir aber befürchten, dass das Gegenteil der Fall sei. — Näheres darüber in einem folgenden Artikel.

Dr. J. Beck, Prof.

„Beunruhigung des protestantischen Volkes".

I.

Man erinnert sich des Vortrages, den der protestantische Vertreter des Kantons Solothurn im Nationalrat, Friederich Stuber, gewesener Zuchthausdirektor, in einer stadtbernischen Kirche am 9. März 1924 auf Veranlassung des „Reformvereins" (d. h. der rationalistischen protestantischen Linken) über „Gedanken eines Protestanten aus katholischer Gegend" gehalten hat. Der Vortrag war ein Kampfruf schlimmster Art gegen die katholische Kirche, gespickt mit allgemeinen, durch keine Namens- und Ortsangaben belegten angeblichen Intoleranzmüsterchen aus dem Solothurnischen, und eine Hetzrede gegen die Nuntiatur. Am Protestantismus selbst hatte der Vortragende nichts auszusetzen, als dass einzelne reformierte Geistliche der Ragaz'schen Schule („Neue Wege") sich in die Politik einmischen und das lieber lassen sollten. Dem Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes war es aber vorbehalten, das Wort von der „Beunruhigung des protestantischen Volkes" durch die Nuntiatur zu prägen.

Die Diskussion über die Nuntiusbesuche bei den Kantonsregierungen hat nun protestantischen Zeitungen Anlass geboten, ihre Konfessionsgenossen auf die wirklichen Ursachen der Beunruhigung aufmerksam zu machen, die für den Protestantismus bestehen und die mit der angeblichen katholischen Gefahr gar nichts zu tun haben. Im „Freisinnigen" (Wetzikon-Zürich) vom 28. Juli 1924 lesen wir: „Wir möchten dem schweizerischen Protestantismus etwas mehr Kraftgefühl wünschen; es scheint uns oft, dass er sich viel zu wenig der Kraft der Ideen bewusst sei, die ihm innewohnen. Viel grössere Gefahr als von Seite des Nuntius droht ihm von Seite der zersetzenden Sektiererei, welche den Leuten die Köpfe verwirrt und an Stelle einer gesunden Religiösität und Sittlichkeit krankhafte Schwärmerei setzt. Hier ist der grösste Feind eines lebendig-starken Protestantismus, und gegen diesen Feind wird zu wenig getan". In der „Tribune de Lausanne", deren Leiter Rubattel, der Neffe des Bundespräsidenten Chuard, ist, stand acht Tage vorher folgende parallele Betrachtung: „Le Conseil de la Fédération des Eglises protestantes a d'autres chats à fouetter. Les sectes religieuses se multiplient. Si certaines d'entre elles se bornent à cultiver l'art de la divination en petit comité et ne touchent en rien aux principes sur quoi repose la société actuelle, il en est d'autres qui sont un danger public. Et c'est à peine si l'on essaye de lutter contre elles, de mettre au pilori leurs chefs de

file. On se résigne, du côté protestant, à toutes les scissions, à tous les morcellements. On fait du . . . libéralisme religieux."

Die Redaktoren des Zürcher und des Waadtländer Blattes haben offenbar nachgedacht, was dem protestantischen Nationalrat aus dem Kanton Solothurn, wo die Anthroposophen und die Bibelforscher (vgl. das Urteil des Bundesgerichts) ihre agitatorischen Zentren haben, ob der bequemen Veranlagung eines rein antikatholischen Gemütes nicht passiert ist. Was Herr Stuber in der protestantischen Kirche in Bern vergessen hat, das hat sein früherer Kollege im Nationalrat, Pfarrer W. Hämmerli (Heimiswil), um die gleiche Zeit der Frühlingswende reichlich nachgeholt, und zwar in seinen Sonntagsbetrachtungen in der „Neuen Berner Zeitung", dem Organ der bernischen Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei.*) Von dieser modernen Kanzel aus predigt der Emmentaler Volksfreund seinen Konfessionsgenossen die Wahrheit über gewisse innere Gefahren der reformierten Kirche und liefert den überzeugenden Anschauungsunterricht zu den Thesen des Zürcher „Freisinnigen" und der Lausanner „Tribune".

W. Hämmerli gibt „Bilder aus der religiösen Verirrung der Gegenwart". Er nennt sie „nach dem Leben gezeichnet". Er schreibt: „Die Einzelheiten dieser religiösen Charakterbilder sind so haarsträubend, dass Zweifel auftauchen könnten, ob sie lebenswahr seien. Mit allem Nachdruck wird hier deshalb noch einmal betont, dass diese geistlichen Verirrungen getreu nach dem Leben gezeichnet worden sind". Und später wieder in einem Schlusswort: „Ein städtischer Notar, der mit dem Landvolk sozusagen keine Fühlung hat, meinte, Derartiges sei heutzutage einfach unmöglich. Ich bin gerne bereit, diesem Manne unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses genaue Namen über Personen, Gehöfte und Vertrauensleute mitzuteilen; er wird aus dem Staunen nicht herauskommen". Hämmerli wehrt sich gegen die Anklage, er hätte sich nur von der Absicht leiten lassen, die Sekten in den Kot zu ziehen. Seine „Bilder aus der heute in unserm Volke grassierenden Schwarmgeisterei" seien der konservativen Anhänglichkeit zur alten staatlichen Ordnung, zu welchem Kapitel auch die Stellung zur Landeskirche gehöre, entsprungen. „Dass ein Vollblutberner, der zugleich Pfarrer ist und von seinen Vätern her eine ausgesprochen politische Ader geerbt hat, nur mit tiefem Schmerz das Steigen der subjektivistischen, die Volksgemeinschaft sprengenden Wogen mitanschauen kann, muss jedem guten Berner als selbstverständlich erscheinen". Es werde erst tagen, wenn einige dieser Schwindler hinter die Gefängnismauern verschwinden: „Der Tag naht; denn wie in früheren Jahrhunderten endet auch diesmal die Schwarmgeisterei in Exzessen der Fleischeslust".

Hämmerli klagt nicht nur diejenigen an, die er „Schwindler" nennt. Er gesteht an anderer Stelle: „Mit dem Aberglauben steht es heute noch nicht besser als zur Zeit eines Jeremias Gotthelf. Das wurde dem Schreiber dieser Zeilen in seinem Militärdienst in Olten (1914) nachdrücklich bestätigt, als er mit Bauern, Männern aus allen Schichten des Volkes, als gemeiner Landsturmsoldat auf dem gleichen Stroh lag". Ja, Hämmerli geht in seiner Kritik noch genereller vor. Er schreibt von der Zeit, „wo sich der Schwarmgeist wie drückender Herbstnebel über die grünen Hügel und Täler des Emmentals legt", und von den Volkskreisen, „die durch ihre Natur zum Aberglauben neigen und für mystisch-geheimnisvolles Wesen ein auffallend liebevolles Verständnis an den Tag legen, für die es das beste gewesen wäre, wenn sie nie etwas von Reformation und Protestantismus gehört hätten . . ." — denn, wie der protestantische Pfarrer behauptet: „. . ihre Seele lechzt heute noch nach der unbeschreiblichen, weihrauchgeschwängerten Kirchenluft, wenn sich in den Händen des Priesters die Wandlung vollzieht und das schrille Glöcklein des Ministranten das Volk auf die Knie zwingt, vor dem Gott, der in die Hand des gebenedeiten Priesters herniedergestiegen ist".

Dieser letztere Satz kann uns als Beleg willkommen sein, dass der Gewährsmann, dessen Charakterbilder wir vorführen wollen, nicht etwa katholisiert.

Was erzählt nun W. Hämmerli? Er führt uns typische Vertreter der Schwarmgeisterei vor: den Binggeli Kobin, den Bruder Gotthold Gluntschi, den Gygerhansli, den Uewk, der den Jüngern jener sein Haus auftat. Man höre und lese.

Binggeli Kobin war seines Zeichens Wedelenmacher. Er war Verdingbub gewesen, hatte schon als jung ein gutes Mundstück, das er später gebrauchte, um mit seinem Stüdi zusammen dem Schnaps viel schöne, selige Stunden abzugewinnen. Binggeli hatte eine Schar Kinder, er macht viel Wesens mit „sine Butze"; der Schularzt flüsterte aber, als seine Blicke auf diese Hoffnung Binggelis fielen: Rauschkinder. Nun aber ging eine Welle neuen geistlichen Lebens über das gute hügelige Bernerland. Es geht wie bei der Grippe. Unsichtbar dringt das Gift in die Häuser ein. Auf den Strassen, auf dem Feld, in den Sennhütten, überall zieht das Volk von diesem Gift in seine Lungen ein. Da legen zahllose Schwindler den Prophetenmantel an und benutzen ihn zu den ärgsten Gaukeleien und derbstem Betruge. In einem Bauernheimetli, dreihundert Schritte von Binggelis Hütte entfernt, trat einer auf, der den heiligen Geist hatte. Niemand wusste recht, wo er herkam, aber der heilige Geist hatte ihn überschattet. Das Volk glaubte es, obwohl es nichts sah. Das war auch nicht mehr nötig, nachdem der Prediger ein Lied vorgetragen hatte, mit den geistvollen Worten dazu: Jesu winu holu tobu, kali beni, simi stimu; wendi kampo brembi finu, Jesu, Jesu, halleluja, Amen. Der Prediger spricht in Zungen, dachte das Volk. Am liebsten sprach er vom greisen Salomo und seinen siebenhundert Weibern. Da liessen sich so schöne Sachen über die böse Fleischeslust sagen. Dementsprechend wurde der Zulauf denn auch von Abend zu Abend grösser, und das junge Volk erbaute sich mächtiglich. Binggeli kam auch zur Evangelisation. Er durchschaute den Prediger auf den ersten Blick. „Dä het a Herre-

*) „Neue Berner Zeitung" vom 1. und 8. März, 26. April, 10., 17. und 24. Mai 1924.

läbtig. Mach's nach". Gedacht, getan. Binggeli bekehrte sich. Er ging bei seinem Bruder im Herrn in die Schule. Am fünften Abend diente er bereits am Wort, und am siebenten redete er in Zungen. Der Herr salbte seinen Mund. Man riss sich um Binggeli. Aus dem Berner Oberland kam eine Delegation, ihn zu einer „Woche" zu engagieren. Bald darauf verkaufte er seine Hütte, um in ein fruchtbareres Missionsgebiet überzusiedeln. Am Tage seines Abschiedes erklärte er dem staunenden Volke, Gott habe ihm geoffenbart, er und der Prediger, der ihn gerettet habe, würden im Jahre 1937 in einem goldenen Flugzeug in den Himmel einfahren. Und das „erleuchtete" Volk glaubte es.

(Schluss folgt.)

Die Aushingabe der kirchlichen Fonds im Kanton Aargau.

(Schluss.)

Gleiche Ueberlegungen, wie sie hier hinsichtlich der Herausgabe der Fonds angestellt worden sind, treffen auch zu für die Ablösung der Verpflichtungen des Staates hinsichtlich des § 10 der obgenannten Verordnung.*) Die Ablösung solcher Verpflichtungen ist heute aus bereits erwähnten Gründen unzeitgemäss. Es muss heute alles vermieden werden, was geeignet ist, den Staat in seinen finanziellen Verhältnissen allzu sehr einzuschränken und ihn wieder zum Bankschuldner zu machen. Dazu würde aber die Ablösung der fraglichen Verpflichtungen erheblich beitragen. Es läge dies weder im Interesse des Staates noch im Interesse der Bank, die bei der herrschenden Geldknappheit dadurch in der Erfüllung ihrer anderweitigen Aufgaben auch unangenehm behindert würde.

Dazu kommt nun noch ein anderer, nicht minder wichtiger Grund. Die zur Beratung anhängigen neuen Kirchenartikel sehen einen Artikel 70 vor, der in Absatz 2 den Synoden das Recht einräumt, von ihren Kirchgemeinden einen Teil der Kirchensteuern für die allgemeinen Bedürfnisse der Landeskirche einzuziehen. Zu diesen allgemeinen Bedürfnissen gehören unzweifelhaft auch die Entschädigungen der Synodalratsmitglieder und der Kommissionen und der Kanzleien. Wenn dieser Artikel in dieser oder jener Form zur Tatsache wird, so fällt eine Ablösung der fraglichen Verpflichtungen seitens des Staates ohne weiteres dahin. Die Kirchen können nicht neben diesem Recht auf Erhebung von indirekten Kirchensteuern, das ihnen der Staat einräumen will, noch die kapitalisierte Ablösung der bisherigen staatlichen Leistungen für die gleichen Zwecke verlangen. Das ginge zu weit. Mit Rücksicht hierauf ist es angezeigt, mit der Ablösung zuzuwarten, bis das Schicksal über die Kirchenartikel entschieden ist.

Schlieslich ist es auch nicht zweckmässig und tunlich, diese Verpflichtungen für die eine Landeskirche abzulösen und für die andere bestehen zu lassen, weil daraus allerlei Ungleichheiten und Inkonvenienzen sich ergeben können. Unsere Auffassung geht also dahin, dass die Ihnen vorgelegte Uebereinkunft mit der römisch-katholischen Kirche zu modifizieren sei und zwar in dem Sinne, dass zur Zeit weder die Herausgabe der kirchlichen Fonds noch die Ablösung der Verpflichtungen aus § 10 der Verordnung vom 17. V. 1887 vorgenommen werden.

Selbstverständlich ist, dass auch die Verpflichtung gemäss § 10 der mehrfach zitierten Verordnung bestehen bleibt und dass also auch in diesem Punkte die Landeskirchen nicht verkürzt werden.

In bezug auf die Zuwendung für Pfarrpensionen als nachträglichen Ersatz für die Aufteilung des Stiftsvermögens von Zurzach ist zu wiederholen, was schon im frühern gedruckten Bericht steht, dass es sich hier um eine freiwillige Leistung des Staates handelt, für welche nur Gründe der Billigkeit geltend gemacht werden können. Diese Billigkeitsgründe haben ihren Ursprung in der Art und Weise, wie seinerzeit die Aufteilung des Stiftsvermögens von Zurzach vorgenommen wurde. Es ist dabei dem eigentlichen Zweck des Stiftsvermögens in Unterschätzung des Bedarfs vielleicht etwas zu wenig Rechnung getragen worden. Diese Billigkeitsgründe kann die römisch-katholische Kirche für sich in Anspruch nehmen. Eine andere Frage ist, ob dies auch für die christkatholische Kirche zutrifft.

Hiezu ist folgendes zu sagen:

Bis jetzt bestand der vom Grossen Rat stets beobachtete und auch von der römisch-katholischen Kirche anerkannte staatskirchenrechtliche Grundsatz, dass die kirchlichen Fonds genereller Natur, die vor der konfessionellen Trennung der 70er Jahre geschaffen worden sind und bis dahin der bestehenden Gesamtkirche gedient hatten, unter die zwei Konfessionen im Verhältnis ihrer Stärke zum Weiterbestand verteilt werden müssen.

Das Stift Zurzach wurde 1813 durch Konkordat des Kantons Aargau mit dem Bischof von Konstanz in der Hauptsache zu Ruhepfründen verdienter alter Geistlicher des Kantons, also als eine Institution der einheitlichen katholischen Kirche, gegründet und diente in der Folge ihren Geistlichen stiftungsgemäss als Altersasyl.

Als dann die Trennung eintrat, wurde das Stift der Mehrheit, also der römisch-katholischen Kirche belassen, umsomehr, als die Stiftsherren alle bei der römisch-katholischen Kirche verblieben. Hätte das Stift als solches weiterbestanden, so liegt ausser allem Zweifel, dass darin nie christkatholische Geistliche aufgenommen worden wären und dass das Stift eine ausschliesslich römisch-katholische Institution geblieben wäre. Die christkatholische Kirche hätte darauf oder auf einen Teil des Stiftsvermögens kaum jemals Anspruch erheben können, umso weniger, als das Stiftungsvermögen für die Erfüllung der darauf lastenden Verpflichtungen ohnedies nicht mehr hinreichte.

Das Stift blieb als solches aber nicht bestehen. Es wurde vielmehr aufgehoben und zwar schon vier Jahre nach der Trennung, im Jahre 1876. Das Vermögen wurde liquidiert, die Stifthäuser und Liegenschaften wurden verkauft und an Stelle des meist mobilisierten Stiftsvermögens trat das liquidierte Vermögen, dessen Ertrag teilbar war, ein Vermögen, bei welchem der Teilung keine persönlichen oder konfessionellen Rücksichten mehr in den Weg traten.

Die Frage ist nun die, ob die Aenderung nicht einen Rechts-, sondern einen Billigkeitsanspruch der christkatho-

*) Verordnung betreffend die Feststellung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und den katholischen Synoden vom 17. Mai 1887. D. Red.

lischen Kirche begründe. Es lassen sich Gründe dafür, aber auch solche dagegen geltend machen.

Eine Teilung des liquidierten Vermögens drängt sich auf. Beim geistlichen Unterstützungsfonds griff sie Platz. Ebenso überwies der Grosse Rat die im Jahre 1886 bewilligten Fr. 30,000 (vergl. Protokoll des Grossen Rates von 1886, S. 157) als Neueinlage dem gemeinsamen ungeteilten Unterstützungsfonds (Seite 159) und sieben Monate darauf wies er diesen Fonds beiden Synoden zu und zwar zum Bezug der Zinsen im Verhältnis ihrer Stärke (G. S. neue Folge 2, S. 267). Will hier gleich verfahren werden, so müsste die neue Zuwendung ebenfalls wieder dem gemeinsamen, immer noch unverteilten Unterstützungsfonds überwiesen werden. Das widerspräche aber der Uebereinkunft, die zwar noch nicht genehmigt ist, die aber auf der Annahme beruht, dass die vereinbarte Zuwendung von Fr. 85,000.— im vollen Betrage der Pensionierung der römisch-katholischen Geistlichen zugute kommen soll. Es ist auch ausschliesslich mit den Vertretern des römisch-katholischen Synodalrates verhandelt worden.

Wenn also hier eine Enttäuschung vermieden und gleichzeitig auch ein Billigkeitsanspruch der christkatholischen Kirche anerkannt werden will, so bleibt nichts anderes übrig, als den dem gemeinsamen Unterstützungsfonds zuzuwendenden Betrag um den der christkathol. Kirche zukommenden Anteil zu erhöhen. Dieser Anteil ist in der Verordnung vom 17. Mai 1887 (Gesetzessammlung Band 2 n. F. Serie 267) festgesetzt und zwar ist das Teilungsverhältnis 93 Prozent und 7 Prozent (vergl. Protok. des Gr. Rates der laufenden Amtsperiode, S. 141).

Wenn also der römisch-katholischen Kirche ein Betrag von Fr. 85,000.— zugewendet wird und auch dem Gesuch des christkatholischen Synodalrates entsprochen werden will, so kommt der christkatholischen Kirche ein Betrag von Fr. 6328.— zu.

Im allgemeinen muss gesagt werden, dass es mit diesen Zuwendungen sein Bewenden haben muss. Auf weitere Begehren könnte nicht mehr eingetreten werden.

Wenn auch die beiden katholischen Kirchen die Pensionierung ihrer Geistlichen fördern wollen, so mögen sie im übrigen auch den Weg einschlagen, den die reformierte Landeskirche eingeschlagen hat.

Gestützt hierauf stellen wir den Antrag:

1. Die am 18. Mai 1923 Ihnen übermittelte Uebereinkunft sei in dem Sinne zu modifizieren, dass der römisch-katholischen Synode zurzeit einzig eine freiwillige Nachzahlung für die Pensionierung invalider katholischer Geistlicher gemacht werde im Betrage von 85,000 Fr.

2. Der christkatholischen Kirche sei in gleicher Weise für die Pensionierung ihrer Geistlichen ein Betrag von Fr. 6328.— zuzuwenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrates,

Der Landammann: Schmidt.

Der Staatsschreiber: Dr. Karl Renold.

*

Das liberale „Zofinger Tagblatt" bemerkt zu diesen Beschlüssen des Regierungsrates: „Der Staat befindet sich hier in einer Zwangslage, die seiner unwürdig ist. Er muss erklären, dass die Fonds nicht ihm gehören, dass er sie jedoch den rechtmässigen Eigentümern nicht aushändigen kann, weil ihm die Barmittel dazu fehlen. Wie würde mit einem privaten Unternehmen verfahren, wenn es durch den Verbrauch fremder Mittel sich in eine ähnliche Situation verrannt hätte?"

Hiezu schreibt das katholische „Aargauer Volksblatt": „Das liberale Blatt hat vollständig recht. Es wird über diese nachgerade bemühende Angelegenheit noch ein ernstes Wort zu reden sein."

Katholikentagungen.

Kaum sind die Festwogen des schweizerischen Katholikentages in Basel verrauscht, folgen die Berichte neuer Tagungen.

Tessiner Katholikentag. In Bellinzona hielten Sonntag 31. August die Katholiken des Tessins ihre kantonale Tagung ab. Sie bot eine Uebersicht über die fruchtbaren Wirkungen der katholischen Landesorganisationen, die unter dem jetzigen Landesbischof eine mächtige und zielbewusste Förderung erfahren. Besonders stark waren die katholischen Jungmännervereine (Jünglingsvereine, kath. Turner, Pfadfinder) vertreten. Der Festzug zählte gegen 5000 Männer. Die katholischen Staatsmänner und Führer des Tessin liessen es sich nicht nehmen, im Zuge mitzumarschieren. Während Bischof Bacciarini in der überfüllten Kollegiatskirche von Bellinzona in seiner Festpredigt über die Notwendigkeit und gute Wirkung der katholischen Organisationen sprach, wählten sich die weltlichen Festredner als Thema die Sonntagsruhe und die Sonntagsheiligung. Leider für den schönen Kanton ein sehr notwendiges Thema! Der Verlauf der Tagung darf ein glänzender genannt werden und berechtigt zu grossen Hoffnungen auf einen religiösen Aufschwung im Tessin.

Deutscher Katholikentag in Hannover. Die 63. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Hannover bietet einige sehr interessante Parallelen zum Schweiz. Katholikentag und zum tessinischen Diözesankongress. Wie die Schweizerkatholiken ihre Tagung zum erstenmal in eine Diasporastadt verlegten, so die deutschen Katholiken in die Diasporastadt Hannover. Während eine protestantische Schweizerstimme klagte, dass bei ihren Reformationsfesten die protestantischen Bundesräte etc. sich sorglich fernhielten, nahmen die beiden katholischen Bundesräte Motta und Musy in Basel, nahmen die tessinischen Staatsräte und Staatsmänner in Bellinzona, nahm der deutsche Reichskanzler Marx in Hannover am Katholikentag teil. Im Gegensatz zu den beiden Schweizertagungen in Basel und Bellinzona, wo die Jungmannschaftsorganisationen wie eine junge kräftige Saat eine vielversprechende Note hineintrugen, wird für Hannover ein fast gänzliches Zurücktreten der katholischen Jugendbewegung konstatiert.

Der deutsche Katholikentag stand vornehmlich unter dem Thema: Die Kirche als Hüterin der Autorität und als Führerin aus dem nationalen und gesellschaftlichen Elend heraus durch ihr Gnadenleben. Ausdruck fand diese Gesinnung im Rufe nach souveräner Freiheit des Papstes und in der an den Papst gerichteten Bitte um baldige Selig- bezw. Heiligsprechung des Papstes Pius X.,

der gottseligen Seherin Katharina Emmerich und des sel. Petrus Canisius. Besprochen wurde der Anteil Deutschlands an der Weltmission, das soziale Thema „Kapital und Arbeit", wobei einer Versöhnung von Kapital und Arbeit gerufen wurde gegenüber der bedrohlichen Spannung zwischen Kapital und Arbeit. Zur Behandlung kamen ferner Familie und Ehe und die damit eng zusammenhängende Frauenfrage. Erwähnt sei die mit grossem Beifall aufgenommene Resolution, in welcher die Einrichtung von Weltanschauungsvorlesungen durch katholische Theologieprofessoren an den deutschen Hochschulen gefordert wird.

Die luzernischen „Kirchenartikel".

Die staatskirchlichen Verhältnisse im Kt. Luzern, genauer: die Verstösse in unsern gegenwärtigen staatskirchlichen Verhältnissen gegen das bestehende Kirchenrecht, haben ihren Geschichtsschreiber gefunden in dem kirchenrechtlich klar denkenden Kanonikus Stalder von Münster. Auf Einladung der Regiunkel-Konferenz Wiggertal (Dekanat Willisau) hat Kanonikus Stalder in einem Vortrag dieselben geschichtlich und kritisch behandelt unter dem Titel: „Die luzernischen Kirchenartikel". Der Vortrag ist im Druck erschienen und kann zu dem bescheidenen Preis von 60 Rp. beim Dekanat Willisau bezogen werden.

Das Schriftchen bietet eine sehr einlässliche Aufklärung der misslichen staatskirchlichen Verhältnisse im Kt. Luzern. Es behandelt: Luzerns Verhältnis zum Bistumsverband (Bischofswahl und Diözesankonferenz), Luzerns Staatsverfassung und Kirche, Staat und Heranbildung des Klerus, Staat und Pfründewesen, Staat und Kirchenvermögen. Das Schriftchen gehört in die Hand jedes Klerikers und jedes Politikers, es gehört in die Hand eines jeden aufrechten Luzerners. Es verdient besonders unter der reifern Jungmannschaft verbreitet zu werden, trotzdem es nur in 500 Exemplaren gedruckt ist.

Es bedarf keiner besondern Empfehlung, seine Zeitgemässheit — Aktualität darf man nicht sagen — empfiehlt es selbst aufs beste.

*

Mit dem Erscheinen der Darstellung der staatskirchlichen Verhältnisse im Kt. Luzern fällt zusammen die Botschaft einer dem geltenden Kirchenrecht angepassten Neuregelung der staatskirchlichen Verhältnisse in Freiburg, welche die Bischofswahl der Diözese Lausanne-Genf und das Kollegiatskapitel von St. Nikolaus in Freiburg betreffen. Die Botschaft wird ihre Würdigung in der Kirchenzeitung finden. J. H.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung" regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

MESSWEIN
Gebr. X. & E. Gloggner
WEINHANDLUNG LUZERN
Bureau: Franziskanerpl. 4, Telephon 2760
Spezialität in feinen Walliser, Waadtländer, Veltliner, sowie direkt imp. Piemonteserweinen

Heim für Studierende
LUZERN Frankenstrasse 18
Unter dem Protektorat des h. Erziehungsrates.
Für Schüler des Gymnasiums, der Real- und Handelsschule heimelige Zimmer und gute Kost. Liebevolle Aufsicht und Förderuug der Studien. Preis mässig.
Prospekt durch: Prof. Dr. A. THEILER.

Aussetzungs-Leuchter
verstellbar u. einfach
3-, 5- und 7 armig
Altarglocken
3- und 4-Klang
in reicher Auswahl
liefert zu bescheidenen Preisen
Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

Messweine
sowie
Tisch- und Spezialweine
empfehlen in nur prima Qualitäten
P. & J. GÄCHTER
Weinhandlung z. Felsenburg
Altstätten, Rheintal
vereidigte Messweinlieferanten.

Messwein
J. Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.

Ewiglichtöl
bester Qualität
Ewiglichtgläser
Ewiglichtdochte
(pat. Guillon) liefert
Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

Inserate
haben in der
„Kirchenzeitung"
sichersten Erfolg.
Bei Chiffre-Inseraten wende man sich stets an die Expedition:
RÄBER & Cie., Luzern

Gesucht eine
Haushälterin
tüchtig und erfahren in Haus und Garten (ohne Küche) für geistliches Haus. Alter 40—45.
Offerten erbeten unter G. O. 350 an die Expedition des Blattes.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
:-: Tischweine :-:
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Schreibpapier
erhältlich bei
Räber & Cie., Luzern

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente
Kirchenfahnen
Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc.

Casein	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluvialc	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883

Ersteller von Paramenten und kirchlich. Metallgeräten

Lieferanten aller Bedarfs-Artikel für liturgische Zwecke

Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten

Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen Kreuzweg- tationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze. Primizkreuze Betstühle etc. — Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. - Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

Anzeige

Mache hiermit den Hochw. Geistlichen die Mitteilung, dass ich mein Geschäft für kirchlich-elektrische Dekorationsbeleuchtung an Herrn E. PRINZ, Elektriker, in Mörschwil, verkauft habe. Für das mir in reichem Masse geschenkte Zutrauen danke ich und empfehle den Hochw. Geistlichen meinen Nachfolger aufs beste.

Mörschwil, den 9. September 1924.

Hochachtungvoll

Jos. Graber, Elektriker.

Empfehlung

Mache den Hochw. Geistlichen und Kirchenbehörden die Anzeige, dass ich das Geschäft für kirchlich-elektrische Dekorationsbeleuchtung von Herrn Jos. Graber käuflich erworben habe. Empfehle mich den Hochw. Geistlichen für Neuerstellung von Dekorationsbeleuchtungen und Statuen-Kränze in nur prima Qualität, garantiert 23 Karat Vergoldung sowie Reparaturen und Umänderungen von bestehenden Altar-Dekorationsbeleuchtungen jeder Art.

Mustersendung und Besuch gratis.

Ihrem Wohlwollen gerne entgegensehend, zeichnet mit geschätzter Hochachtung

E. PRINZ, Elektriker.

Mörschwil, den 9. September 1924.

Zu verkaufen

2 antike Figuren

(Peter und Paul)

An der kant. Gewerbeausstellung Luzern mit Diplom I. Klasse ausgezeichnet. Ausgestellt im Schaufenster der Kunsthandlung Räber & Cie., Frankenstrasse.

Gleichzeitig empfehlen wir uns für solide und kunstgerechte Ausführung aller Vergolder- und dekorativen Arbeit der kirchlichen Kunst. P 4508 Lz

Uebernahme und gewissenhafte Ausführung ganzer Kirchen-Renovationen.

Gebr. Riedweg, Kirchenmaler und Vergolder, Ruswil

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung. — Tel. Nr. 388.

Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc. etc

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

Eine gründliche Einführung in die erhabene Liturgie der Kirche bietet:

Mess- und Vesperbuch der kath. Kirche

Belehrung über die Liturgie und die kirchl. Zeiten. Von P. Soengen S. J.

Deutsch u. Latein. Laienbrevier. Friedensausführung. 4. Aufl. 1126 Seiten. 2½ cm. dick. Ganzleinenband Rotschnitt Mk. 6.75, Kunstleder Golschnitt Mk. 8.25, ff. Bockleder Goldschnitt Mk. 10.50.

Wer mit der katholischen Kirche liturgisch beten will, benutze dieses inhaltsreiche Gebetbuch, das auch Belehrungen über die Liturgie und die kirchl. Zeiten bietet. Ein Vorzug ist, dass das Buch auch die Vespern enthält, wodurch die Anschaffung eines besonderen Vesperbuches erspart wird.

Durch alle Buchhandlungen.

Butzon & Bercker G. m. b. H., Kevelaer (Rhld.)
Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.

Kirchlichen Kreisen
empfehlen wir uns für

Prüfung von Rechnungen aller Art,
Verwaltung von Stiftungen und Vermögen

Beratungen in finanziellen und organis. Angelegenheiten.
Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns

Revisions- und Treuhand A.-G. in Zug
(Präsident: Ständerat Dr. Räber, Direktion: Ed. Müller)

Drucksachen liefern billigst Räber & Cie., Luzern.

Schweizerische Eidgenossenschaft

5% Eidgenössische Anleihe, 1924, von Fr. 80,000,000

zur teilweisen Konversion bezw. Rückzahlung der am 30. September 1924 fällig werdenden IX. Mobilisations-Anleihe, 1918, von Fr. 100,000,000

Rückzahlung al pari am 30. Juni 1935. **Emissionspreis: 96%** **Rendite: zirka 5½%**

PROSPEKT.

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Bundesbeschlüsse vom 18. Dezember 1920 und 21. Dezember 1922 betreffend die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung, hat in seiner Sitzung vom 29. August 1924 beschlossen, zur teilweisen Konversion bezw. Rückzahlung der am 30. September 1924 fällig werdenden IX. Mobilisations-Anleihe, 1918, von Fr. 100,000,000.— eine Anleihe im Nominalbetrag von **Fr. 80,000,000.—** aufzunehmen, für die folgende Bestimmungen massgebend sind:

1. Die Anleihe ist eingeteilt in Obligationen im Nominalbetrag von Fr. 500.—, 1000.— u. 5000.— Alle Titel lauten auf den **Inhaber**; sie können jedoch beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen in Bern kostenfrei gegen **Namenzertifikate** deponiert werden. Solche Depots dürfen nicht weniger als Fr. 1000.— Kapital betragen.
2. Die Obligationen sind zu 5% per Jahr verzinslich und tragen Semester-Coupons per 31. März und 30. September. Der erste Coupon ist zahlbar am 31. März 1925. Der letzte Coupon wird am 30. Juni 1935 fällig (Zins für 3 Monate).
3. Diese Anleihe ist zu **pari** ohne vorhergehende Kündigung am 30. Juni 1935 rückzahlbar.
4. Die verfallenen Coupons und Obligationen sind in Schweizerwährung spesenfrei, jedoch unter Abzug der eidgenössischen Couponssteuer, zahlbar bei den Kassen der Schweizerischen Nationalbank, und bei den Kassen der Institute, welche dem Kartell Schweizerischer Banken oder dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken angehören.
5. Das Eidgenössische Finanzdepartement wird für die Kotierung dieser Anleihe während deren ganzen Dauer an den Börsen von Basel, Bern, Genf, Lausanne, Neuenburg, St. Gallen und Zürich die nötigen Schritte tun.
6. Die den Anleihensdienst betreffenden Publikationen werden im Bundesblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt erscheinen.
7. **Die Obligationen dieser Anleihe werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft jederzeit zum Emissionskurse von 96%, plus laufende Zinsen, zur Entrichtung der eidgenössischen Kriegssteuer an Zahlungsstatt genommen.**

Bern, den 11. September 1924.

Eidgenössisches Finanzdepartement:
J. Musy.

Die Unterzeichneten Bankengruppen haben die vorstehende Anleihe von Fr. 80,000,000.— fest übernommen und legen dieselbe

vom 12. bis inklusive 19. September 1924

zu folgenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung auf:

A. Konversion

Die Inhaber von Titeln der am 30. September 1924 fälligen IX. 5% Mobilisations-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1918, von Fr. 100,000,000.— sind berechtigt, ihre Titel in 5% Obligationen der neuen Anleihe zu konvertieren.

1. Diese Konversion findet statt zum Kurse von **96%**, mit Zinsgenuss ab 30. September 1924.
2. Die Besitzer von Obligationen der obgenannten Anleihe welche von dieser Offerte Gebrauch zu machen wünschen, haben die Konversionsanmeldung in Begleitung der zu konvertierenden 5% Obligationen, **ohne** den am 30. September 1924 fälligen Coupon, bei einer der Zeichnungsstellen vom **12. bis 19. September 1924** einzureichen. Die Zeichnungsstellen werden bei der Einreichung der Titel dem Deponenten die Konversions-Soulte von 4% (Differenz zwischen der Parirückzahlung und dem Emissionspreis von 96%) = **Fr. 40.—** für Fr. 1000.— konvertiertes Kapital auszahlen.
   Die Inhaber der zu konvertierenden Titel erhalten einen Empfangsschein, der im Laufe der **zweiten Hälfte des Monats Oktober 1924** gegen die definitiven Titel umgetauscht wird.
3. Wenn die Konversionsanmeldungen den Betrag von Fr. 80,000,000.— übersteigen, so werden sie entsprechend reduziert.

B. Zeichnung gegen bar

Die durch Konversion nicht beanspruchten Titel werden vom **12. bis inklusive 19. September 1924** zur öffentlichen Zeichnung gegen bar zu folgenden Bedingungen aufgelegt:

1. Der **Zeichnungspreis** beträgt **96%**.
2. Die **Zuteilung** findet sofort nach Schluss der Zeichnung mittels brieflicher Anzeige an die Zeichner statt. Sollten die Subskriptionen den Betrag der verfügbaren Titel übersteigen, so werden sie entsprechend reduziert.
3. Die **Liberierung** der zugeteilten Titel hat vom **30. September bis spätestens 31. Oktober 1924** zu erfolgen, mit Zinsverrechnung à 5% ab 30. September 1924.
4. Anlässlich der **Liberierung** erhalten die Zeichner von der Subskriptionsstelle auf Verlangen Lieferscheine, welche **spätestens** in der **zweiten Hälfte des Monats Oktober 1924** gegen die **definitiven Titel** umgetauscht werden.

Bern und **Basel**, den 11. September 1924.

Kartell Schweizerischer Banken:

Kantonalbank von Bern,
Schweizerischer Bankverein, Aktiengesellschaft Leu & Cie.,
Union Financière de Genève,
Eidgenössische Bank A.-G.,
Schweiz. Bankgesellschaft,
Compt. d'Escompte de Genève
Schweizerische Kreditanstalt,
Basler Handelsbank,
Schweizerische Volksbank,

Verband Schweizerischer Kantonalbanken:

Aargauische Kantonalbank,
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank,
Appenzell I.-Rh. Kantonalbank,
Banca dello Stato del Cantone Ticino,
Basellandsch. Kantonalbank,
Basler Kantonalbank,
Freiburger Staatsbank,
Glarner Kantonalbank,
Graubündner Kantonalbank,
Kantonalbank Schwyz,
Luzerner Kantonalbank,
Neuenburger Kantonalbank,
Nidwaldner Kantonalbank,
Obwaldner Kantonalbank,
St. Gallische Kantonalbank,
Schaffhauser Kantonalbank,
Solothurner Kantonalbank,
Thurgauische Kantonalbank,
Urner Kantonalbank,
Waadtländer Kantonalbank,
Walliser Kantonalbank,
Zürcher Kantonalbank,
Zuger Kantonalbank.

Die Zeichnungsstellen sind in den bei sämtlichen Banken und Bankhäusern erhältlichen Prospekten angegeben.